

Satzung

für den

„Bürgerverein Klein Gladebrügge“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Klein Gladebrügge“ und hat seinen Sitz in Klein Gladebrügge. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. **Zweck**
Der Verein ist ein Zusammenschluß von Bürgern, der sich zum Ziel gesetzt hat, die dörfliche Gemeinschaft zu pflegen und zu verbessern.
2. **Aufgaben**
Die Aufgabe des Vereins ist die Durchführung von Kinderfesten und anderen Veranstaltungen.

Für die Planung und Ausrichtung von Veranstaltungen ist der Vorstand verantwortlich. Er kann jedoch Mitgliedern des Vereins Aufgaben für die Vorbereitung und Durchführung bei Veranstaltungen übertragen, die dann von diesen eigenverantwortlich ausgeführt werden.

3. **Teilnahme**
Alle Einwohner aus der Ortschaft Klein Gladebrügge dürfen an den Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und alle aktiv helfenden Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Dem Verein können Bewohner der Ortschaft Klein Gladebrügge angehören und jederzeit beitreten. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod

2. Durch Austritt:

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluß

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- d. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht, jedoch bleibt er dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

§ 8 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Die Beiträge werden zum 01.07 eines Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen bzw. vom Vorstand oder von beauftragten Mitgliedern eingesammelt. Die Mitglieder sind zur Zahlung verpflichtet. Spenden werden jederzeit vom Vorstand angenommen.

Zusätzlich wird einmal jährlich zum Vogelschießen eine Straßensammlung durchgeführt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem Schriftführer, dem 1., 2. und 3. Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsveranstaltungen mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden für 2 Jahre, die 3 Beisitzer werden jeweils für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
6. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in geraden Jahren gewählt.
7. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden in ungeraden Jahren gewählt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geführt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
10. Sollten sich auf der Jahreshauptversammlung nicht genügend Mitglieder zur Vorstandsarbeit bereit erklären, so ist der Vorstand mit 5 Personen zu besetzen. Dann werden die Posten des Schriftführers und ein Beisitzer nicht besetzt. In diesem Fall ist der Vorstand, dann auch mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Aufgaben des Schriftführers übernimmt dann der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muß in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung muß, die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder in „UNS DÖRPER“ oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festlegung des Jahresbeitrags
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Bekanntgabe der Termine fürs Kalenderjahr
 - g. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen von Mitgliedern.
3. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein anders Verfahren gewünscht wird.
6. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe der Gründe beantragt.
7. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel für die Dauer von 2 Jahren jeweils einen Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluß des Geschäftsjahrs eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung auf der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie beantragen vor den Neuwahlen die Entlastung des alten Kassenwarts.

§ 13 Konten

Der Bürgerverein unterhält ein Girokonto und ein Sparbuch. Verfügungsberechtigt für das Girokonto sind der Kassenwart und der 1. Vorsitzende. Für das Sparbuch sind nur der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam Verfügungsberechtigt. Jeder Betrag, der 750,- Euro auf dem Girokonto übersteigt, wird vom Kreditinstitut automatisch einmal monatlich auf das Sparbuch überwiesen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klein Gladebrügge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2006 in Kraft.
2. Die vorherige Satzung vom 12.02.2001 tritt damit außer Kraft.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde Klein Gladebrügge erhält eine Abschrift der Satzung des Bürgervereins.

Klein Gladebrügge, 18. 01. 2006

Für den Vorstand

1. Vorsitzender
Thomas Sorgenfrei